

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

## Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 3

Kiel, den 31. März

1938

Inhalt: 17. Rundgebung der Landeskirche zum 10. April 1938 (S. 19). - 18. Kirchenkollekte für die Deutsche Evang. Kirche in Osterreich (S. 20). - 19. Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einseitigen Ruhestand. Vom 18. März 1938 (S. 20). - 20. Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrverbandes einbehaltenen Beträge (S. 22). - 21. Studienbeihilfe für Evang. Theologiestudierende (S. 22). - 22. Ermittlung von Urkunden (S. 23). - 23. Empfehlenswerte Schriften (S. 23). - 24. Ermittlung von Personen (S. 24). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

### Nr. 17. Rundgebung zum 10. April 1938.

Der Führer hat das ganze deutsche Volk aufgerufen, am 10. April sein Werk der Wiedervereinigung Deutsch-Osterreichs mit dem Deutschen Reich feierlich und vor aller Welt einmütig zu bestätigen.

Es war ein Entschluß von wahrhaft weltgeschichtlicher Tragweite, als der Führer den Hilferuf der österreichischen Regierung entgegennahm und den Marschbefehl an die Deutsche Wehrmacht gab.

Es war ein Entschluß, der nach den eigenen Worten des Führers vor Gott, vor dem eigenen Gewissen und vor seinem Volk geprüft war.

Wohl niemals in der Geschichte aller Zeiten ist ein heroischer Entschluß von weltgeschichtlichem Ausmaß sichtbarer von Gott gesegnet worden. Der jubelnde Dank eines aus Leid und Not befreiten Volkes drang als ein einmütiges Bekenntnis zu dieser Tat durch die ganze Welt.

Nur im Glauben können wir die ganze Größe dieses Ereignisses für unser Volk und seine Zukunft ermessen. Nur durch Taten können wir den Dank gegen Gott und unsern Führer bekennen.

Eine Tat aber erwartet der Führer am 10. April von einem jeden Deutschen. Es ist das einmütige Ja zu seinem großen Werk. Eine Kirche, die sich auf Martin Luther beruft, wird dieses Ja mit freudigem Herzen in das neue Blatt der großdeutschen Geschichte einzeichnen.

Wir erwarten, daß unsere Geistlichen in der Predigt in geeigneter Weise der großen geschichtlichen Stunde gedenken und empfehlen, das folgende Gebet in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen:

„Ewiger, allmächtiger Gott!

Dir, als dem Schöpfer der Völker und dem Herrn der Geschichte, bringen wir in diesen großen Tagen der deutschen Geschichte unsern Dank dar. Du hast die Arbeit unseres Führers sichtbar gesegnet, du hast sein Werk der Wiedervereinigung unserer deutschen Volksgenossen in Österreich gelingen lassen wie ein Wunder vor unseren Augen. Inmitten einer Welt voll Streit und Unfrieden hast du diese Heimkehr unserer Volksgenossen in ihr Mutterland und in das Reich der Deutschen als ein Werk des Friedens und als ein Fest der Freude in die Geschichte aller Zeiten eingehen lassen. So hast du das Leid und die Treue unseres Volkes, den Kampf und die Tat unseres Führers mit Segen gekrönt. Dafür sagen wir dir Lob und Dank aus tiefbewegtem Herzen.

Wir bitten dich, himmlischer Vater, für unsern Führer. Du hast ihn unserm Volk geschenkt. Schütze und erhalte und segne ihn. Und wie wir alle verbunden sind zu einer Gemeinschaft im Leben und Schaffen unseres Volkes, so laß uns verbunden sein als eine Gemeinschaft des Glaubens und des Dankes und der Treue mit dir, der du lebest und regierest in Ewigkeit.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

## Nr. 18. Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Kirche in Österreich.

Kiel, den 31. März 1938.

In allen Kirchengemeinden der deutschen evangelischen Landeskirchen finden am 10. April 1938 Kollekten für die evangelischen Brüder im deutschen Österreich statt. Sie sollen die Verbundenheit mit den österreichischen Brüdern durch helfende Taten beim Aufbauwerk der Deutschen Evangelischen Kirche in der Ostmark beweisen. Dementsprechend ordnen wir hiermit an, daß am Sonntag Palmarum — 10. April 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der deutschen evangelischen Kirche in Österreich abgehalten wird. Die Geistlichen ersuchen wir, diese Kollekte nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Kollektenerträge sind von den Bräpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns auf das Konto der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel — Nr. 1065 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1913 (Dez. Ia).

Dr. Kinder.

## Nr. 19. Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einseitigen Ruhestand. Vom 18. März 1938.

Aufgrund der §§ 2 und 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — RGBI. I S. 1346 — wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins verordnet:

### § 1.

(1) Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle festangestellter Geistlicher kann in den einseitigen Ruhestand versetzt werden, wenn ihm eine gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner

Gemeinde nicht möglich ist und auch an anderer Stelle eine ersprießliche Wirksamkeit des Geistlichen zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 erfolgt nach Anhörung des Propstes durch das Landeskirchenamt und ist nur zulässig, wenn der Landesbischof und das Landeskirchenamt das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bejaht haben. Dem Landeskirchenamt bleibt es überlassen, vor seiner Entscheidung ein schriftliches Gutachten des Vorstandes des Pastorenausschusses einzuholen.

(3) Die Anordnung des Landeskirchenamts, daß der Geistliche in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, ist diesem gegenüber erst auszusprechen, wenn der ihm erteilte Rat, seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu beantragen, von ihm nicht befolgt ist.

#### § 2.

Sobald die in § 1 vorgesehene Entschließung darüber vorliegt, daß die gedeihliche Führung des Pfarramtes dem Geistlichen in seiner Gemeinde nicht möglich ist, kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landesbischof dem Geistlichen die Amtsausübung vorläufig untersagen.

#### § 3.

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinnvoller Anwendung der für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen über den Wartestand zu berechnen ist.

(2) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Bezüge weiter erhält.

(3) Dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen werden die Umzugskosten bei dem Fortzug aus der Gemeinde an einen Wohnort innerhalb der Landeskirche in voller Höhe erstattet.

#### § 4.

(1) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit dem Landesbischof jederzeit die Wiederverwendung des Geistlichen im Pfarramt anordnen. In jedem Falle hat das Landeskirchenamt drei Jahre nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu prüfen, ob eine Wiederverwendung des Geistlichen im Pfarramt möglich erscheint.

(2) Lehnt der Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ab, oder ist eine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren nicht durchzuführen, so ist der Geistliche in den endgültigen Ruhestand zu versetzen.

#### § 5.

Diese Verordnung gilt entsprechend für Geistliche, die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes festangestellt sind.

#### § 6.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. März 1938.

Der Präsident  
des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Kinder.

## Nr. 20. Anordnung betreffend weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge.

Mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Herrn Preussischen Finanzministers ordnen wir folgendes an:

### § 1.

Die Preussische Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 20. Dezember 1937 — Preuß. Gesetzsammlung Seite 173 — findet auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 1 und 2a der genannten Verordnung durchzuführende Auszahlung spätestens am 31. März 1938 zu erfolgen hat.

### § 2.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### § 3.

Die Durchführung liegt der Finanzabteilung ob.

Kiel, den 21. März 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B. 863 (I).

## Nr. 21. Studienbeihilfe für evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 11. März 1938.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1938 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 30. April 1938 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und die sich im 4. bis 8. theol. Semester (auschl. reiner Sprachsemester) befinden. Exmatrikulierte sowie Immatriculierten, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das I. theol. Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das I. theol. Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen;

2. Defanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.
3. eine Erklärung, nach deren Inhalt der Bewerber sich für den Fall, daß er die I. theol. Prüfung nicht in Kiel ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologisches Studiensemester er eintritt; wieviele sind davon reine Sprachsemester?
6. wo er im Sommersemester 1938 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unversorgte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Gesuche mit lückenhaften Angaben bezw. denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1316 (Dez. VII).

Dr. R i n d e r.

## Nr. 22. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht werden:

1. Sterbeurkunde von Johann Peitsch, Fuhrmann in Kappeln, um 1802 Einwohner von Kiel 1830 wohnhaft in Kieholm (damals Kirchspiel Gelting, jetzt Gundelsby, Angeln),
2. und seiner Ehefrau Elsabe Catharina Elisabeth geb. Arpe,
3. Geburts- oder Sterbeurkunde von Eduard Ferdinand Hoppe, Stellmacher, 1853 in Schleswig, 1854 in Altona wohnend (ev. auch Tönning). Für erste Zustellung der Urkunden oder Nachweis zur Erlangung derselben wird außer der Gebühr eine Vergütung von 3.— RM zugesichert. H. Wulff, Ellerau bei Quickborn in Holstein.

Nr. A. 702 (Dez. VII).

## Nr. 23. Empfehlenswerte Schriften.

„Passionsbüchlein“. Herausgegeben vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh. Preis einzeln 30 Pfg.; 20 Stck. je 27 Pfg.; 50 Stck. je 25 Pfg.; 100 Stck. je 23 Pfg.; 500 Stck. je 21 Pfg.

## Nr. 24. Ermittlung von Personen.

Gesucht wird das Geburtsdatum von Jasper Dammann, geb. 1721, 1722 bis 1729. Er heiratete am 10. Oktober 1756 Margreth Jordan. Seine Frau starb am 18. März 1760. Jasper Dammann heiratete dann wieder am 8. Oktober 1765 in Münsterdorf. Außer seinem Geburtsdatum werden Angaben über seine Eltern gesucht. Für die Beschaffung dieser Angaben sichere ich eine Sondergebühr von 4.—*R.M.* zu. Karl Ohlmann, Altona, Brahmstr. 102.  
Nr. A. 722 (Dez. VII).

## Personalien.

**Berufen:** am 15. März 1938 der Pastor Friedrich Hammer, bisher in Hamburg-Fuhlsbüttel, in die II. Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde in Altona-Ottensen.  
**Eingeführt:** am 6. März 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Boy Bendixen in Jevenstedt als Pastor der Kirchengemeinde Jevenstedt.

## Erledigte Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Sitz in Hamburg-Bergstedt, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und soll baldmöglichst besetzt werden. Pastorat und Garten sind vorhanden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April an den Synodalausschuß der Propstei Stormarn (Schleswig-Holsteinische Landeskirche) in Wandsbek (Propst Dührkop) einzureichen.